

Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF)

zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt

I. Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat mit seinen Eckpunkten erste Bausteine für einen besseren Schutz vor digitaler Gewalt vorgelegt. Das Ministerium legt das rechtspolitische Augenmerk zurecht darauf, von digitaler Gewalt Betroffenen die Werkzeuge zur Hand zu geben, selbst effektiv gegen die Verletzung der ihnen zustehenden Rechte im digitalen Raum vorzugehen. Das Ministerium sollte dabei die besonderen Bedingungen des Kommunikationsraums Internet ernstnehmen. Dass die grundsätzliche Freiheit zur anonymen Meinungsäußerung gewahrt bleiben müsse, darf nicht zum Lippenbekenntnis verkommen.

Der **Schwerpunkt der BMJ-Eckpunkte liegt auf der Durchsetzung und Durchsetzbarkeit bereits bestehender zivilrechtlicher Ansprüche gegen einzelne Verletzer*innen**. Dafür müssen die Personen identifiziert werden, die für einzelne Äußerungen verantwortlich sind. Das kann als komplementärer Ansatz zu anderen Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll sein, wird aber **keine schnelle Reaktion** auf rechtsverletzende Inhalte im Netz ermöglichen und steht vor **hohen praktischen Hürden**. Jede Reform der Auskunftsansprüche muss mit Augenmaß vorgenommen werden, gefährdet sie doch die Anonymität im Netz. Gerade marginalisierte Personen können und wollen ohne die Möglichkeit, anonym zu bleiben, nicht im Netz kommunizieren. Auf keinen Fall sollten unter dem Deckmantel eines Gesetzes gegen digitale Gewalt die Auskunftsansprüche zu Gunsten von Unternehmen ausgeweitet werden. Restaurantkritiken oder Arztbewertungen haben nichts mit digitaler Gewalt zu tun, stattdessen scheint hier in erster Linie der Schutz wirtschaftlicher Interessen bezweckt zu werden.

Der **Vorschlag des Ministeriums zu Accountsperrn ist ein guter Ansatz**, um Betroffene schnell und effektiv zu schützen und das Internet als einen sicheren Kommunikationsraum zu erhalten. Momentan lässt er aber noch viele Detailfragen offen und stellt gleichzeitig so hohe Hürden auf, dass er droht, **kaum praktische Relevanz zu entwickeln**. Diese Gewichtung überzeugt gerade im Vergleich zur Ausweitung der Auskunftsansprüche nicht. Accountsperrn dürfen nicht zwingend von einer wiederholten Verletzung des Persönlichkeitsrechts einer einzelnen Person abhängen – schließlich gibt es auch offline kein Recht, jemanden einmal zu beleidigen oder zu schlagen. Schon einmalige rechtswidrige Taten müssen Grund einer

Accountsperre sein können, wenn sie im Einzelfall verhältnismäßig ist. Außerdem müssen typische Phänomene digitaler Gewalt wie volksverhetzende Inhalte Accountsperren rechtfertigen und zivilgesellschaftliche Organisationen eine stärkere Rolle spielen können.

Die GFF hat jüngst einen eigenen Vorschlag **für einen Gesetzentwurf** vorgelegt (abrufbar unter https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Marie-Munk-Initiative/2023-05-22-DigGewSchG_GFF.pdf). Entstanden ist der Entwurf im Rahmen der mit Unterstützung der Alfred Landecker Foundation ins Leben gerufenen Marie-Munk-Initiative. In dem Entwurf legt die GFF dar, wie neue Maßnahmen zur Beendigung digitaler Gewalt und insbesondere eine Regelung zu gerichtlich angeordneten Accountsperren konkret aussehen könnten. Der Gesetzentwurf legt den Fokus darauf, ein **datensparsames und effektives Mittel gegen digitale Gewalt einzuführen** und dabei **das Recht auf Anonymität nicht zu gefährden**. Das vorgeschlagene Verfahren sieht eine Beteiligung der Täter*innen unter Wahrung ihrer Anonymität vor, um ihnen rechtliches Gehör zu ermöglichen. Gleichzeitig sieht der Entwurf die Möglichkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen vor, unterstützend sowie eigeninitiativ tätig zu werden und Maßnahmen wie Accountsperren zu beantragen.

II. Stärkung privater Auskunftsverfahren

1. Falscher Fokus: Keine schnelle Beendigung digitaler Gewalt

Der Fokus des BMJ auf Auskunftsrechte **droht das Ziel aus dem Blick zu verlieren, digitale Gewalt schnell zu beenden**, und setzt stattdessen auf die nachgelagerte, langwierige Rechtsdurchsetzung gegen einzelne Verletzer*innen. Das kann im Einzelfall sinnvoll sein, ist aber bestenfalls ein komplementärer Ansatz zu anderen Maßnahmen gegen digitale Gewalt, wie sie etwa gerichtlich angeordnete Accountsperren darstellen können. Schon der den Eckpunkten des Ministeriums zugrunde liegende Befund, private Rechtsdurchsetzung setze voraus, dass die Person, deren Rechte verletzt wurden, von der Identität der Verletzer*innen Kenntnis erlangen kann, ist so nicht richtig und wird letztlich von dem eigenen Vorschlag zu Accountsperren konterkariert. Letztlich handelt es sich bei der vom Ministerium beabsichtigten Reform der Auskunftsansprüche um den Versuch, digitaler Gewalt mit analogen Mitteln beizukommen. Dass es auf die Identität der Verletzer*innen nicht ankommen muss und effektive Maßnahmen gerade die Gesetzmäßigkeiten des digitalen Raums ernst nehmen können, zeigt der Vorschlag der GFF für ein Digitales Gewaltschutzgesetz.

Die Auskunft ist jedenfalls immer nur der erste Schritt, auf den die **jahrelange gerichtliche Durchsetzung** der eigentlichen Ansprüche erst noch folgt. Der Anspruch auf Geldentschädigung ist etwa nicht im Eilverfahren durchsetzbar, sondern erfordert einen langen Atem. Wenn die Verantwortlichen für digitale Gewalt einschneidende finanzielle Konsequenzen spüren, kann das zwar nach Jahren präventiv wirken und den Betroffenen die damit bezweckte Genugtuung verschaffen, unterbindet aber nicht gerade stattfindende digitale Gewalt.

Zudem stehen Auskunftsansprüche vor den gleichen Herausforderungen wie die Strafverfolgungsbehörden, an denen diese – trotz noch weitergehender Ermittlungsmöglichkeiten wie Wohnungsdurchsuchungen – in aller Regel scheitern: **Selbst eine aktuelle IP-Adresse führt keineswegs zwingend zur Identifizierung der verantwortlichen Person**, sondern bestenfalls zur Identifizierung der jeweiligen Anschlussinhaber*innen. Gerade bei Internetzugängen über Mobilfunknetze teilen sich oftmals hunderte von Nutzer*innen dieselbe öffentliche IP-Adresse. Die Identifikation einzelner Personen wird daher in aller Regel nicht möglich sein, sobald eine Äußerung über einen mobilen Internet-Zugang erfolgt (z. B. vom Handy, ohne in einem WLAN angemeldet zu sein). Die im Urheberrecht über viele Jahre entwickelte Rechtsprechung zur sekundären Darlegungslast der Anschlussinhaber*innen zeigt zudem, vor welchen praktischen Hürden diese Form der Rechtsdurchsetzung steht und welche Folgeprobleme sie auslöst: Es drohen zahlreiche gerichtliche Verfahren gegen Menschen, die lediglich einen Vertrag mit einem Provider abgeschlossen, aber keineswegs rechtswidrige Äußerungen ins Netz gestellt haben.

2. Missbrauchsgefahr: Beschränkung auf Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts natürlicher Personen

Bei jeder Ausweitung von Auskunftsansprüchen muss der Gesetzgeber stets das Missbrauchspotential mitdenken. **Das Recht auf Anonymität darf nicht leichtfertig aufgegeben** werden. Stalker- und andere Täter*innen dürfen nicht an die Daten der Betroffenen von (digitaler) Gewalt kommen. Sich anonym am Diskurs beteiligende Personen, die legitime Kritik an Missständen äußern, müssen unbedingt vor SLAPPs (Strategic Lawsuits against Public Participation) geschützt werden, die eine Gefahr für die freie Meinungsäußerung darstellen. Für solche, im Einzelfall schwer zu erkennende missbräuchliche Ansinnen muss das Gesetz gegen digitale Gewalt Vorkehrungen treffen. In den Eckpunkten fehlt bislang die Sensibilität dafür, dass eine einmal erteilte Auskunft nicht rückgängig zu machen ist.

Ein Gesetz gegen digitale Gewalt darf nicht dazu führen, dass Unternehmen leicht an die Daten kritischer Rezensent*innen oder gar Whistleblower*innen kommen – das hat in aller Regel nichts mit digitaler Gewalt zu tun und setzt diese einer erheblichen Gefahr von SLAPPs aus. Um einer Instrumentalisierung des Gesetzes gegen digitale Gewalt durch Unternehmen vorzubeugen, sollten die Ansprüche, so sie überhaupt ausgeweitet werden, jedenfalls auf die **Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts natürlicher Personen** beschränkt werden, statt sie allgemein für die Verletzung absoluter Rechte vorzusehen. Ein Vorbild für eine entsprechende Beschränkung findet sich, wenn auch nicht zu Auskunftsansprüchen, in dem Vorschlag der GFF für ein Digitales Gewaltschutzgesetz. Eine solche Beschränkung lässt sich grundrechtlich rechtfertigen: Ein Schutz vor „digitaler Gewalt“ scheint nur für Träger der Menschenwürde erforderlich. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen leitet sich aus der Menschenwürdegarantie in Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes ab. Ein solch unmittelbarer Bezug zur Menschenwürde besteht für Unternehmen nicht. Inhaltlich haben die in den BMJ-Eckpunkten genannten Restaurantkritiken wenig mit dem Phänomen digitaler Gewalt zu tun, stattdessen scheint das Ministerium hier den Schutz wirtschaftlicher Interessen zu bezwecken.

3. Zu den Vorschlägen im Einzelnen

Auch vereinfachte Auskunftsverfahren sind gegenüber Maßnahmen wie Accountsperrern stets allenfalls komplementäre Rechtsbehelfe. Eine zu weite Ausdehnung der Ansprüche ist daher schon nicht nötig, um effektiv gegen digitale Gewalt vorzugehen.

Die BMJ-Eckpunkte sehen die Ausweitung des Auskunftsanspruchs auf nach der bisherigen Rechtslage nicht erfasste **Nutzungsdaten** vor. Vor einer solchen Ausweitung ist zu prüfen, ob die praktischen Probleme der Zuordnung einer IP-Adresse zu einer einzelnen Person der nachgelagerten Anspruchsdurchsetzung nicht so sehr im Wege stehen, dass die Reform den Betroffenen nicht am Ende Steine statt Brot gibt. Die Ausweitung des Auskunftsanspruchs auf **Messengerdienste** könnte angesichts verschwimmender Grenzen zwischen Individual- und plattformöffentlicher Kommunikation in Teilen sinnvoll sein (man denke an Beleidigungen in öffentlichen Telegram-Gruppen). Jedoch ist auch hier die praktische Wirksamkeit aus den genannten Gründen zweifelhaft. Gerade bei Messengerdiensten gibt es eine Vielzahl von Anbietern, die auf besonders datensparsame Produkte setzen. Auskunftsansprüche gehen hier notwendigerweise ins Leere. Mit Sorge betrachtet die GFF, dass der Staat mit den Auskunftsverfahren Betroffenen ein Instrument an die Hand geben könnte, das weitgehend wirkungslos sein wird und so ohne Not eine neue Diskussion um Speicherpflichten lostreten könnte. Dabei erlebt die Vorratsdatenspeicherung nach dem entsprechenden Referentenentwurf des Ministeriums von 2022 zu Recht keine Neuauflage.

Der Versuch, das Auskunftsverfahren insofern effektiver zu gestalten, als zugleich eine **Beweissicherungsanordnung** gegenüber dem TK-Unternehmen ergehen kann, bedarf zumindest weiterer verfahrensrechtlicher Sicherungsvorkehrungen. Es ist unbedingt zu verhindern, dass die potentiell Auskunftsberechtigten nicht doch die IP-Adresse oder andere Daten erlangen, bevor ein Gericht die im Einzelfall schwierige Abwägungsentscheidung getroffen hat, ob es sich überhaupt um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung handelt. Die vorsorglich erhaltenen Daten sind sofort zu löschen, kommt das Gericht hier zu einem negativen Ergebnis. Die gleichen Erwägungen gelten für die nach den Eckpunkten des Ministeriums vorgesehene Möglichkeit, dass das Gericht bei offensichtlichen Rechtsverletzungen bereits im Eilverfahren durch eine **einstweilige Anordnung** über das Auskunftsbegehren entscheiden kann. Eine einmal erteilte Auskunft kann nicht rückgängig gemacht werden, das erhebliche Missbrauchspotential etwa gegenüber Stalking- oder SLAPP-Betroffenen ist daher stets mitzudenken.

Der Ansatz, im Grundsatz **keine Gerichtskosten** für die Auskunftsverfahren zu erheben, scheint sinnvoll, um die Betroffenen von digitaler Gewalt ausreichenden Zugang zum Recht zu gewähren. Gleichzeitig stellt sich die Frage, warum dies für das Auskunftsverfahren, nicht aber für das Verfahren zur unmittelbaren Beendigung digitaler Gewalt mit dem Mittel der Accountsperrung gelten soll. Zudem ist hier – wie im Vorschlag der GFF für ein Digitales Gewaltschutzgesetz zu Accountsperrern vorgesehen – das Missbrauchspotential der Auskunftsverfahren zu berücksichtigen und sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Gerade Auskunftsansprüche können von notorischen Rechtsverletzer*innen und/oder Stalker*innen dazu genutzt werden, Betroffene von (digitaler) Gewalt auszuforschen. Schließlich ist es unter dem offenbar handlungsleitenden Gesichtspunkt des

Zugangs zum Recht – sofern dem nicht durch eine Beschränkung der potentiell verletzten Rechte vorgebeugt wird – verfehlt, Unternehmen von den Kosten zu befreien.

Die **Geltung des FamFG** und insbesondere des Amtsermittlungsgrundsatzes **sowie die Bündelung gerichtlicher Zuständigkeiten** („One-Stop-Shop-Lösung“) und die Ansiedelung der Verfahren bei den Landgerichten ist grundsätzlich zu begrüßen. Die GFF schlägt in ihrem Entwurf für ein Digitales Gewaltschutzgesetz eine solche Regelung für Accountsperrern und weitere Maßnahmen vor. Ebenfalls zu begrüßen ist die Möglichkeit, den Erörterungstermin im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen zu lassen. Das sollte auch bei Anträgen auf Accountsperrern die Regel sein.

III. Anspruch auf eine richterlich angeordnete Accountsperrern

1. Richtiger Ansatz, zu hohe Hürden

Die GFF begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Ministeriums, eine Regelung zu gerichtlichen angeordneten Accountsperrern einzuführen. Gleichwohl erschöpfen sich die Vorschläge weitgehend in der Formulierung hoher Hürden und sind an anderer Stelle wenig detailliert:

- **Zu enger Begriff von digitaler Gewalt:** Laut Erläuterungspapier des Ministeriums zu den Eckpunkten soll „digitale Gewalt“ nur Persönlichkeitsrechtsverletzungen wie Beleidigungen, Bedrohungen oder Verleumdungen umfassen. Damit **könnten wesentliche Bedrohungen des gewaltfreien Diskurses im Internet wie Volksverhetzung nicht Grundlage von Accountsperrern sein**, obwohl sie sogar bereits das Netzwerkdurchsetzungsgesetz adressiert hat. Gleichzeitig weitet das Ministerium für die Auskunftsansprüche den Begriff der digitalen Gewalt ins Uferlose aus und will insbesondere Unternehmen besserstellen, die sich gegen (rechtsverletzende) Kritiken wehren. Hier entfernt sich das BMJ von der zentralen Aufgabe des Gesetzes, digitale Gewalt wirksam zu bekämpfen, und vermischt diese mit dem Schutz wirtschaftlicher Interessen.
- **Zu hohe Hürden:** Das Ministerium sieht Accountsperrern nur bei wiederholten schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts einer einzelnen Person als potentiell gerechtfertigt an. Das engt den Anwendungsbereich einer solchen Regelung über Gebühr ein. Es erscheint sinnvoller, den Gerichten ein Bündel wirkungsvoller Maßnahmen zur Hand zu geben, um ihnen eine verhältnismäßige Entscheidung im jeweiligen Einzelfall zu ermöglichen. Insbesondere dürfen Accountsperrern **nicht zwingend von einer wiederholten Verletzung des Persönlichkeitsrechts einer einzelnen Person** abhängen. So scheint das Ministerium keine Accounts zu adressieren, die sich mit ihren rechtsverletzenden Inhalten gegen viele verschiedene Personen richten.
- **Zu enge Vorstellung von effektiven Maßnahmen:** Etabliert der Gesetzgeber ein neues schnelles Verfahren zu Accountsperrern, sollte er den Umgang mit einzelnen Inhalten sowie weitere Maßnahmen mitdenken. **Den Gerichten ist hier ausreichende Flexibilität zu**

gewähren, um die im Einzelfall effektiven Maßnahmen anordnen zu können. Zum Beispiel könnte es sich als verhältnismäßig erweisen, einen Account nicht zu sperren, sondern in einen reinen Lesemodus zu versetzen, oder nur bestimmte Inhalte zu löschen. Das Gesetz gegen digitale Gewalt bietet die Möglichkeit, die von der Rechtsprechung entwickelten Möglichkeiten zur Beendigung digitaler Gewalt gesetzlich zu verankern und fortzuschreiben.

- **Falsche Gewichtung der Eingriffe:** Die Eckpunkte erwecken den Eindruck, als seien Accountsperrungen kaum zu rechtfertigende Eingriffe in die Kommunikationsfreiheiten der Nutzer*innen, während Auskünfte verfassungsrechtlich unproblematisch seien. In Wirklichkeit kann die aus dem Auskunftsanspruch zwingend folgende Offenlegung der Identität wesentlich schwerwiegendere Folgen für die betroffene Person haben als das – zumal nur vorübergehende – Stilllegen eines einzelnen Kommunikationskanals. Gravierende Folgen haben könnte etwa die **systematische Ausforschung und Veröffentlichung privater Daten in Form von Feindeslisten**, die der Gesetzgeber erst kürzlich unter Strafe gestellt hat. Zudem gerät dem BMJ offenbar aus dem Blick, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen einer beliebigen **Straftat die Einziehung eines Accounts als Tatmittel bereits heute möglich ist (§ 74 StGB), was konkret einer dauerhaften Sperrung des Accounts gleichkommt**. Warum Accountsperrungen gegenüber einem anonymen Accountinhaber so viel eingriffsintensiver sein sollten, erschließt sich nicht, insbesondere wenn sie nur befristet angeordnet werden.
- **Fehlende Möglichkeit zivilgesellschaftlicher Partizipation:** Vor allem fehlt die Möglichkeit, dass Verbände und andere zivilgesellschaftliche Organisationen die neuen Mittel einsetzen können. Notwendig ist eine Erweiterung der Vertretungsmöglichkeit, wie es das Unionsrecht in Teilen schon vorsieht, aber auch ein eigenes Klagerecht solcher Organisationen. Diese sollten u.a. gegen Formen strafbarer digitaler Gewalt vorgehen können, die keine Einzelperson betreffen, gleichwohl aber die gewaltfreie Kommunikation im Internet zerstören. Zu denken ist dabei insbesondere an volksverhetzende Inhalte, gegen die beispielsweise eine Organisation wie der Zentralrat der Juden in Deutschland effektiv vorgehen können muss.

2. Vorschlag der Gesellschaft für Freiheitsrechte

Von digitaler Gewalt betroffene Personen sollten **digitaler Gewalt aus eigener Initiative ein Ende setzen** können, indem sie bei Gericht insbesondere die Sperrung des Accounts beantragen, von dem digitale Gewalt ausgeht. Es geht um ein schnelles, einfaches und rechtsstaatliches Verfahren. Der Entwurf der GFF für ein Digitales Gewaltschutzgesetz enthält hier konkrete Formulierungsvorschläge. Er sieht unter anderem vor:

- **Weites Verständnis für digitale Gewalt:** Zentraler Anknüpfungspunkt für das Maßnahmenregime sind **persönlichkeitsrechtsverletzende sowie bestimmte strafbare Inhalte**. Die Aufzählung lehnt sich an die im bisherigen § 1 Absatz 3 NetzDG an, geht aber in

Teilen darüber hinaus. Dazu gehören insbesondere die Verbreitung volksverhetzender oder kinderpornographischer Inhalte sowie das Verbreiten oder Verwenden verfassungswidriger und terroristischer Kennzeichen oder Propagandamittel.

- **Grundrechtssensible Eingriffe:** Die Maßnahmen sind in hohem Maße grundrechtssensibel. Das Gericht muss im Rahmen der notwendigen Abwägung die verschiedenen Grundrechtspositionen von verletzter Person, Nutzer*in und Online-Plattform wie insbesondere den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die Meinungsfreiheit sowie die unternehmerische Freiheit in Einklang bringen. Auch das Recht auf anonyme Nutzung der von der Anordnung mittelbar betroffenen Person ist entsprechend zu gewichten. **Accountsperrn können im Einzelfall das erforderliche und gerade unter Beachtung der Grundrechte im engeren Sinne verhältnismäßige Mittel sein,** um digitaler Gewalt vorzubeugen. Accountsperrn nehmen – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung – Accountinhaber*innen einen bestimmten Lautsprecher weg, darüber hinaus schränken sie die Möglichkeit zur Meinungskundgabe nicht ein. Eine Regelung, bei der der Antragsgegner die Plattform ist, kann das Recht der Nutzer*innen auf Anonymität wahren, indem sie die Information durch die Plattformen vorsieht und eine anonyme Einreichung der Stellungnahme ermöglicht. Gleichzeitig ist ihnen unbenommen, sich unter Aufgabe der Anonymität an dem Verfahren zu beteiligen sowie Rechtsbehelfe einzulegen
- **Mildere Eingriffe:** Der Entwurf sieht verschiedene mögliche Maßnahmen vor, um digitale Gewalt zu beenden die auch komplementär eingesetzt werden können. Diese haben jeweils unterschiedliche Eingriffsintensitäten und **ermöglichen insofern eine grundrechtssensible Einzelfallentscheidung.** So kann in vielen Fällen das Löschen von Inhalten ausreichen. Das Versetzen in den reinen Lesemodus ist zudem die schwächste Form der Accountsperrre. Nutzer*innen haben weiter Zugriff auf ihr Konto und können die darin abgespeicherten Inhalte sehen, können aber nicht mit anderen Nutzer*innen interagieren. Sodann kommt die vollständige zeitweilige Sperre des Accounts in Betracht. In diesen Fällen kann der Accountinhaber den Account gar nicht nutzen. Beide Formen der zeitweiligen Accountsperrre verhindern, dass Nutzer*innen den betreffenden Account weiter missbrauchen, um digitale Gewalt auszuüben. Den Dynamiken auf den Plattformen entsprechend ist die Maßnahme insbesondere bei Accounts mit großer Reichweite von nicht zu unterschätzender Effektivität.
- **Anträge anerkannter Stellen ermöglichen:** Die Expertise und Bedeutung der Zivilgesellschaft im Kampf gegen digitale Gewalt sollte der Gesetzgeber nutzen. Eine starke Position zivilgesellschaftlicher Akteure entspricht der Rechtsentwicklung im Unionsrecht. **Anerkannte Stellen können in bestimmten Fällen Anträge auf Erlass der erforderlichen Maßnahmen einreichen,** ohne dass sie selbst in eigenen Rechten verletzt sein müssen und ohne dass, was ebenfalls ermöglicht werden sollte, eine verletzte Person sie dazu beauftragt hat. Eine solche Justiziabilität objektiven Rechts ist im deutschen Recht insbesondere aus den Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz bekannt. Sie führt zur Entlastung einzelner Betroffener sowie zur Bündelung der Rechtsdurchsetzung gegen digitale Gewalt bei einzelnen – staatlich anerkannten – zivilgesellschaftlichen

Organisationen, die anders als einzelne Betroffene ein organisatorisches Gegengewicht zu den Online-Plattformen aufbauen können. Eine entsprechende Regelung fängt auf, dass viele verletzte Personen aus Unwissenheit oder aus Sorge vor Aufwand und Kosten nicht selbst aktiv werden. Auch unabhängig davon bliebe der Rechtsschutz ohne die Befugnisse anerkannter Stellen lückenhaft: Bei einer Vielzahl strafbarer Äußerungen, die Fälle digitaler Gewalt darstellen können, wie etwa der Volksverhetzung, Leugnung des Holocausts oder Verwendung von Kennzeichen verfassungsförderlicher Organisationen, existiert keine individuell betroffene Person, die nur die Löschung einzelner Inhalte gerichtlich gegenüber der Online-Plattform durchsetzen könnte.

- **Zugang zum Recht:** Neue Verfahren zum Schutz Betroffener vor digitaler Gewalt müssen gerade angesichts der Machtasymmetrien im digitalen Raum den Zugang zum Recht mitdenken. Eine Verbesserung der Rechtsdurchsetzung erfordert nicht nur neuartige gerichtliche Anordnungen, sondern niedrigschwellige und möglichst digitale Wege. Das äußert sich zunächst in der Kostenregelung: **In der Regel hat das Gericht von der Erhebung der Kosten abzusehen**, kann aber in Einzelfällen insbesondere bei missbräuchlicher Antragstellung davon abweichen. Die gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt eignen sich zudem in besonderem Maße für einen Modellversuch hin zu einer digitalen, und damit leichter zugänglichen Justiz. Angesichts eines Sachverhalts, der sich allein im digitalen Raum abspielt und in tatsächlicher Hinsicht verhältnismäßig wenige Beweisprobleme aufwirft, sind Verfahren nach dem Digitalen Gewaltschutzgesetz prädestiniert dazu, im Rahmen des geplanten Digitalpakts für die Justiz des Bundesministeriums für Justiz und des dabei geplanten Rechtsinformationstools, des On-line-Tools zur Klageerhebung und der perspektivisch geplanten vollständig digitalen Durchführung von Gerichtsverfahren und digitaler Urteilsübermittlung eine Vorreiterrolle einzunehmen (ähnlich die Vorschläge der FDP-Bundestagsfraktion aus der vergangenen Legislaturperiode speziell bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz die Möglichkeit eines Online-Verfahrens zu schaffen, BT-Drucks. 19/16477, Seite 3). Zumindest die Antragstellung könnte ohne größeren Aufwand vereinfacht werden. Orientierung bietet hier etwa das österreichische Modell des sogenannten Mandatsverfahren, für das ein online auszufüllendes und einzureichendes Formblatt existiert (s. die Seite des österreichischen Bundesministeriums für Justiz, abrufbar unter <https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/gewalt-im-netz/Zivilrechtlicher-Schutz/Das-Mandatsverfahren.html>).

III. Zustellungsbevollmächtigte

Die GFF begrüßt, dass das Ministerium eine Regelung zum nationalen Zustellungsbevollmächtigten festschreiben will, auch wenn Standort und Umfang der Regelung noch überprüft werden sollten. An dem bislang in § 5 NetzDG geregelt sowie nach § 20 UrhDaG vorgesehenen Zustellungsbevollmächtigten ist festzuhalten, dessen Zuständigkeiten sind auszuweiten. **Betroffene von digitaler Gewalt brauchen die Möglichkeit, den Plattformen Schriftstücke in Deutschland zuzustellen**, egal ob es um vorbereitende Schriftstücke oder um Dokumente im Gerichtsverfahren

geht. Eine solche Regelung ist unionsrechtskonform. Zu diesem Ergebnis kommt ein von der GFF beim Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten (Cole/Ukrow, Der EU Digital Services Act und verbleibende nationale (Gesetzgebungs-) Spielräume, S. 25 ff., abrufbar unter https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Marie-Munk-Initiative/DSA_Gutachten_Cole_Ukrow.pdf).

Die Regelung sollte auf willkürliche Sperren durch die Plattformen ausgeweitet werden, um die Nutzer*innen entsprechend zu stärken. Viel spricht dafür, eine solche Regelung bereits **im aktuell geplanten nationalen Durchführungsgesetz zum Digital Services Act** zu verankern oder das Gesetz gegen digitale Gewalt zusammen mit diesem Durchführungsgesetz einzubringen. Das wäre nach den Ausführungen des Ministeriums in den Eckpunkten folgerichtig, wird doch dieses Gesetz das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ablösen.

Offen ist nach den Eckpunkten des Ministeriums die Frage der **Durchsetzung** dieser Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten. Das NetzDG sieht hier bislang einen Bußgeldtatbestand vor. Zur Durchsetzung ist das Bundesamt für Justiz zuständig. Hier wird insbesondere zu prüfen sein, inwiefern diese Form der Aufsicht beizubehalten ist oder ob sie nicht bei dem nach dem Digital Services Act einzurichtenden Digitalen Dienste Koordinator anzusiedeln ist. Ziel sollte jedenfalls eine schlagkräftige Aufsicht sein, eine Streuung der Zuständigkeiten kann hier kontraproduktiv wirken.

IV. Aufsetzen umfassender Beratungsangebote

Nach dem Koalitionsvertrag sollen im Rahmen eines Gesetzes gegen digitale Gewalt „umfassende Beratungsangebote“ aufgesetzt werden. **Die Eckpunkte des BMJ blenden diesen Aspekt bislang vollständig aus.** Neue Mittel zur Rechtsdurchsetzung reichen nicht aus, so wichtig sie im Kampf gegen digitale Gewalt sein können. Personenbezogene digitale Gewalt wirkt sich unmittelbar auf betroffene Personen und ihre demokratische Teilhabe aus. Der Staat muss dieser Gefahr gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Trägern entschieden begegnen.

Der Umgang mit digitaler Gewalt und die Betreuung betroffener Personen ist in Beratungsstrukturen ein relevantes und ressourcenintensives Thema. **Im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens gegen digitale Gewalt sind vorhandene Strukturen anzuerkennen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten,** um die psychologische und technische Beratung leisten zu können, die Betroffene brauchen und verdienen. Lokale Angebote müssen gestärkt werden, digitale Angebote und Anlaufstellen für Betroffene digitaler Gewalt geschaffen werden. Dazu braucht es eine ressortübergreifende Strategie, die unter anderem mit dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) abgestimmt ist.